



Gemeinde Spiekeroog
WAHLBEKANNTMACHUNG
Kommunalwahlen am 13.09.2026

1. Am 13.09.2026 finden in der Gemeinde Spiekeroog die
- a) **Wahl des Kreistages des Landkreises Wittmund**
 - b) **Wahl des Rates der Gemeinde Spiekeroog**
 - c) **Wahl des Landrates des Landkreises Wittmund**
 - d) **Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Spiekeroog**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

4. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der vier Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für alle vier Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten die Stimmzettel nur für die Wahlen, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.

Jede wählende Person hat **für die Wahl der Vertretungen drei Stimmen**. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen der Vertretungen statt (z.B. Kreiswahl und Gemeindewahlen) so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die **Direktwahlen** (Landrat und Bürgermeister) hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme** für jede dieser Direktwahlen.

6. Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreisrat und zum Gemeinderat enthalten unter fortlaufender Nummer die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

7. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

7.1. für die Wahl der Vertretungen (des Kreistags und/oder des Gemeinderats) die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet, wem die Stimme gelten sollen

Sie kann ihre Stimmen jeweils

- auf eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,

- eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

- Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge, Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge verteilen.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

7.2 Bei der Direktwahl auf dem Stimmzettel den Bewerber durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

8. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

9. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

10. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

11. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Spiekeroog (Westerloog 2, 26474 Spiekeroog) bis zum 11.09.2026, 13:00 Uhr, im Bürgerbüro/Wahlbüro im Rathaus. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragsteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

12. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Gemeinde Spiekeroog so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

14. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

15. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.

16. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

17. Der Briefwahlvorstand tritt am 13.09.2026 um 16 Uhr im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2 in Spiekeroog zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

18. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Bürgermeister i.V.

Seifert

27.08.2026